



**Stadt Stein am Rhein**

**StR 500.100**

# **REGLEMENT ÜBER DIE NOTORGANISATION**

**vom 26.10.2007**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zweck</b>	<b>3</b>
<b>Begriffe</b>	<b>3</b>
<b>Grundsätze</b>	<b>3</b>
<b>Beteiligte</b>	<b>4</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>4</b>
<b>Gemeindeführungs- stab (GFS)</b>	<b>5</b>
<b>Einsatzleiter</b>	<b>5</b>
<b>Einsatzkräfte</b>	<b>6</b>
<b>Ausbildung</b>	<b>6</b>
<b>Vorbereitungen</b>	<b>6</b>
<b>Entschädigungen</b>	<b>7</b>
<b>Ausführungsbestimmungen</b>	<b>7</b>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>7</b>

Die Einwohnergemeinde Stein am Rhein erlässt das folgende Reglement gestützt auf das Gesetz und die Verordnung des Kantons Schaffhausen über Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen (Katastrophen- und Nothilfegesetz vom 26. Juni 1995, Verordnung vom 28. Oktober 1997).

### **Art. 1**

Zweck

Dieses Reglement legt die Organisation der Gemeinde zur Bewältigung von Katastrophen- und Notlagen fest. Es regelt die Führung und die Verteilung der Kompetenzen.

### **Art. 2**

Begriffe

<sup>1</sup> Unter einer Katastrophe wird ein natur- oder zivilisationsbedingtes Schadenereignis verstanden (bzw. ein schwerer Unglücksfall), das so viele Schäden und Ausfälle verursacht, dass die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind.

<sup>2</sup> Die Notlage ist eine Situation, die aus der gesellschaftlichen Entwicklung oder einem technischen Ereignis heraus entsteht und die mit den ordentlichen Abläufen nicht wirkungsvoll bewältigt werden kann, weil sie die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert.

### **Art. 3**

Grundsätze

<sup>1</sup> Die Verantwortung für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen liegt beim Stadtrat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung, bzw. von den geltenden Regelungen jeglicher Art.

<sup>2</sup> Die Behörden, Angestellten und Funktionäre der Gemeinde sind verpflichtet, die sich aus dem Reglement ergebenden besonderen Vorbereitungen zu treffen.

<sup>3</sup> Die abgelaufene Amtsdauer verlängert sich, bis die Stellen auf dem ordentlichen Weg wieder besetzt werden können.

<sup>4</sup> Ausdrücke wie Stadtrat, Funktionäre, Stabschef gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

#### **Art. 4**

Beteiligte

An der Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage sind grundsätzlich beteiligt:

- Stadtrat
- Gemeindeführungsstab
- Einsatzleiter
- Einsatzkräfte

#### **Art. 5**

Stadtrat

<sup>1</sup> Der Stadtrat erklärt den Beginn und das Ende der Katastrophen- bzw. Notlage. Auf Antrag des Gemeindeführungsstabes bietet er die zur Bewältigung benötigten Kräfte auf oder stellt sie auf Pikett. Er kann die Aufgebotskompetenz auch delegieren. Er trifft alle erforderlichen Massnahmen zur Bewältigung einer Katastrophe bzw. Notlage.

<sup>2</sup> Der Stadtrat ernennt die ständigen Mitglieder des Gemeindeführungsstabes. Er ersucht für den Stabschef, falls dieser militärisch eingeteilt ist, um die Dispensation vom aktiven Dienst.

<sup>3</sup> Der Stadtrat bezeichnet bei einem Aufgebot von Einsatzkräften, auf Antrag des Gemeindeführungsstabes, einen Einsatzleiter und überträgt diesem die gesamte Führung oder die Führung eines Teils der aufgebotenen Einsatzkräfte. Der Stadtrat kann hierbei Auflagen machen.

<sup>4</sup> Der Stadtrat kann durch vorsorgliche Vereinbarungen nicht gemeindeeigene Kräfte zur Hilfeleistung verpflichten (Betriebe, Institutionen, Vereine, Personen usw.).

<sup>5</sup> Der Stadtrat fordert überörtliche Hilfe an, falls die eigenen und die verpflichteten Einsatzkräfte nicht ausreichen.

<sup>6</sup> Der Stadtrat ist mit dem einfachen Mehr der verfügbaren Mitglieder beschlussfähig.

<sup>7</sup> Der Stadtrat erstattet dem Einwohnerrat so rasch als möglich Bericht über die zur Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage getroffenen Massnahmen.

<sup>8</sup> Der Stadtrat ist für die Information von Bevölkerung, Behörden und Arbeitsstellen zuständig.

### **Art. 6**

Gemeindeführungsstab (GFS)

<sup>1</sup> Der Gemeindeführungsstab ist dem Stadtrat als beratendes Organ unterstellt. Er beschafft die nötigen Entscheidungsgrundlagen und er koordiniert die Massnahmen zur Katastrophen- und Nothilfe.

<sup>2</sup> Der Gemeindeführungsstab setzt sich wie folgt zusammen:

a) Ständige Mitglieder

Stabschef

Stabschef Stellvertreter

Stadtschreiber

b) Fallweise Vertreter

Polizei / Sicherheit

Feuerwehr

Schutz und Betreuung

Gemeindebetriebe

Gesundheitswesen

Spezialisten

<sup>3</sup> Die fallweise benötigten Vertreter und Spezialisten werden durch den Stabschef zu den Rapporten aufgeboden.

### **Art. 7**

Einsatzleiter

<sup>1</sup> Der Einsatzleiter leitet den Einsatz der ihm vom Stadtrat unterstellten Einsatzkräfte in eigener Kompetenz. Er hat dabei die ihm vom Stadtrat gemachten Auflagen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Bestehen mehrere Schadenplätze, kann der Einsatzleiter Schadenplatzkommandanten bezeichnen.

## **Art. 8**

Einsatzkräfte

Die Einsatzkräfte bestehen aus:

- den gemeindeeigenen personellen und materiellen Mitteln;
- den mittels Vereinbarung verpflichteten Betrieben, Institutionen, Vereinen, Personen usw.;
- den zugewiesenen Mitteln anderer Gemeinden, des Kantons oder des Bundes.

## **Art. 9**

Ausbildung

Der Stabschef ist für die Ausbildung und die Einsatzbereitschaft des Gemeindeführungsstabes verantwortlich.

## **Art. 10**

Vorbereitungen

Der Stabschef koordiniert die Vorbereitungen zur Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage und stellt sicher, dass diese Vorkehrungen durch die zuständigen Stellen getroffen und laufend aktualisiert werden:

- das Alarmieren der Bevölkerung;
- das Führen eines Verzeichnisses möglicher Gefahrenquellen (Risikokataster) in einer Ernstfalldokumentation;
- das Führen einer Übersicht der Mittel, die zum Einsatz gelangen können (wer kann was/wie viel innert welcher Zeit einsetzen);
- die nötigen Verbindungen bei einem Aufgebot;
- das Betreiben eines Führungsstandortes;
- das Treffen vorsorglicher Vereinbarungen mit nicht gemeindeeigenen Mitteln;
- Vorbereiten von Informationen und Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung.

Entschädigungen

### **Art. 11**

<sup>1</sup> Die Entschädigung von Dienstleistungen richtet sich grundsätzlich nach den eigenen Ansätzen der eingesetzten Kräfte und Mittel.

<sup>2</sup> Die Entschädigung von mittels Vereinbarung verpflichteten Einsatzkräften wird in der abgeschlossenen Vereinbarung geregelt.

<sup>3</sup> Die Entschädigungen von Personen, die nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen, richten sich nach dem Anstellungs- und Besoldungsreglement der Stadt Stein am Rhein.

Ausführungsbestimmungen

### **Art. 12**

Der Stadtrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Inkrafttreten

### **Art. 13**

Dieses Reglement tritt auf Beschluss des Stadtrates in Kraft.

Stein am Rhein, den 26. Oktober 2007

## **NAMENS DES EINWOHNERRATES**

Der Präsident: sig. Rolf Oster

Die Aktuarin: sig. Käthi Rietmann-Morf

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft.

Stein am Rhein, den 28. November 2007 (SRB Nr. 968)

## **NAMENS DES STADTRATES**

Der Stadtpräsident: sig. Franz Hostettmann

Der Stadtschreiber: sig. Fritz Jost